

Erläuterungen zur Kraftfahrzeugsteuererklärung (Kr 1) für 2019

Detaillierte steuerrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte den Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer (MVSKR) unter <https://findok.bmf.gv.at>.

1. Welche Kraftfahrzeuge unterliegen dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992?

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen

- in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene
 - Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
 - Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
 - Zugmaschinen und Motorkarren (für die Zuordnung ist der entsprechende Eintrag in der Zulassungsbescheinigung oder im Einzelgenehmigungsbescheid maßgebend);
- Kraftfahrzeuge der im § 59 Abs. 2 KFG 1967 angeführten Fahrzeugbesitzer (Bund, Länder u.a.), für die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

2. Steuerbefreiungen

von der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit,

- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend für die **Feuerwehr**, für den **Rettungsdienst** oder als **Krankenwagen** bestimmt sind;
- Kraftfahrzeuge, die mit **Probefahrerkennzeichen** oder **Überstellungskennzeichen** benützt werden;
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich **elektrisch** angetrieben werden (betreffend Elektro-Hybridkraftfahrzeuge siehe Punkt 5.2);
- Kraftfahrzeuge, für die die **Zulassungsbescheinigung** und die **Kennzeichentafeln** bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden,
 - bei Fahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen,
 - bei anderen Fahrzeugen für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen;
 von dem der Hinterlegung folgenden Tag bis zum Tag, der der Wiederausfolgung vorangeht;
- **Omnibusse**;
- **Zugmaschinen** und **Motorkarren**, die ausschließlich oder vorwiegend in **land- und forstwirtschaftlichen** Betrieben verwendet werden **und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger**;
- **Krafträder**, deren Hubraum **100 cm³** nicht übersteigt;
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** und **Anhänger-Arbeitsmaschinen**;
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im **Mietwagen-** oder **Taxigewerbe** verwendet werden.

3. Wechselkennzeichen

Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen ist die Steuer nur für das Fahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt (siehe auch Punkt 5.5).

4. Wann und wo ist die Steuererklärung einzubringen?

Sie haben für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum **31. März** des darauffolgenden Kalenderjahres dem Finanzamt eine Steuererklärung über die steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge abzugeben.

Falls Sie umsatzsteuerpflichtig sind, bringen Sie bitte die Jahreserklärung vollständig ausgefüllt bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt, ansonsten im Allgemeinen bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt (Finanzamt des Sitzes) ein. **Steuerbefreite Kraftfahrzeuge** und **Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen** sind in die Steuererklärung nicht aufzunehmen.

5. So berechnen Sie die Kraftfahrzeugsteuer selbst

Steuersätze (Die Steuer ist für jedes steuerpflichtige Kraftfahrzeug/jeden steuerpflichtigen Anhänger zu berechnen)

5.1 Bei Kraftfahrzeugzeugen und Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen pro Monat beträgt die monatliche Steuer

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen
1,55 Euro pro Tonne, mindestens 15 Euro;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen
1,70 Euro pro Tonne;
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen
1,90 Euro pro Tonne, höchstens 80 Euro, bei Anhängern höchstens 66 Euro.

Bei der Berechnung der Steuer sind angefangene Tonnen auf volle Tonnen aufzurunden.

Auf Antrag ermäßigt sich die Steuer für Kraftfahrzeuge (Anhänger) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert werden, für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für das Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist.

Übersteigt die Anzahl der Anhänger die Anzahl der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Steuerschuldners (überzählige Anhänger), sind **jene Anhänger steuerfrei**, die die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen. Die Feststellung, ob überzählige Anhänger vorhanden sind, hat jeweils auf den 1. Tag eines Kalendermonats zu erfolgen. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Abgabepflichtigen gezogen werden, sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

- 5.2 Bei **PKW** und **Kombi** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die monatliche Steuer
- für die ersten 24 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0 Euro (*Anmerkung: Diese 24 Kilowatt werden vor der Berechnung der Steuer von der eingetragenen Leistung des Verbrennungsmotors abgezogen. Die verbleibende Leistung wird als Bemessungsgrundlage für die Berechnung herangezogen.*)
 - für die weiteren 66 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,682 Euro
 - für die weiteren 20 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,726 Euro
 - und für die darüber hinausgehenden Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,825 Euro mindestens jedoch 6,82 Euro.

Es wird ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors - nicht auch eines zusätzlichen Elektromotors - als Bemessungsgrundlage herangezogen. (*Anmerkung: In der Regel ist in der Zulassungsbescheinigung bereits ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors angegeben.*)

Für vor dem 1. Jänner 1987 erstmals **im Inland** zum Verkehr zugelassene Pkw und Kombi, die mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattet sind, erhöht sich die Kraftfahrzeugsteuer um 20%, sofern diese nicht mit einem geregelten (3-Weg-)Katalysator ausgerüstet sind.

- 5.3 Bei **anderen Kraftfahrzeugen als Pkw und Kombi** mit einem **höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen** beträgt die monatliche Steuer höchstens 80 Euro.

- 5.4 bei **Krafträdern** beträgt die monatliche Steuer 0,0275 Euro je Kubikzentimeter Hubraum.

- 5.5 Bei der **Zuweisung von Wechselkennzeichen** für Kfz, von denen eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer (Beispiel: Pkw) und das andere unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz fällt (Beispiel: Lkw über 3,5 t), ist die motorbezogene Versicherungssteuer, soweit diese auf den Steuerberechnungszeitraum entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.

Beispiel: Pkw mit 120 kW (120 kW – 24 kW = 96 kW) und Lkw mit 12 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht (mtl. Kraftfahrzeugsteuer: 12 t x 1,55 Euro = 18,60 Euro) sind während des ganzen Jahres 2019 unter einem Wechselkennzeichen zugelassen. Bei jährlicher Zahlungsweise der Versicherungsprämie beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer daher in diesem Beispiel:

$$\begin{array}{rcl} 66 \text{ kW} \times 0,62 \text{ Euro} & = & 40,92 \text{ Euro} \\ 20 \text{ kW} \times 0,66 \text{ Euro} & = & 13,20 \text{ Euro} \\ 10 \text{ kW} \times 0,75 \text{ Euro} & = & 7,50 \text{ Euro} \end{array}$$

$$\text{Summe: } 61,62 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 739,44 \text{ Euro.}$$

Somit ist ein Betrag in Höhe von 739,44 Euro anrechenbar.

Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens am 13. Dezember 2019 beträgt die anrechenbare motorbezogene Versicherungssteuer zum angeführten Beispiel: 19/30 von 61,62 Euro = 39,03 Euro.

6. Dauer der Steuerpflicht und Berechnung der Steuer

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Zulassung und endet mit dem Tag der Abmeldung. Beginnt oder endet die Steuerpflicht nicht zu Beginn bzw. zum Ende eines Kalendermonats, sondern während eines Kalendermonats, so ist die Steuer für diesen "Rumpfmonat" tageweise zu berechnen (Monatssteuer dividiert durch 30 mal Anzahl der Tage, für die Steuerpflicht besteht):

Beispiel: Zulassung eines Lkw (höchstes zulässiges Gesamtgewicht 11,5 t) am 10. Mai 2019, Abmeldung am 30. November 2019. Im Mai besteht für 22 Tage Steuerpflicht.

Monatliche Steuer 12 t x 1,55 Euro = 18,60 Euro : 30 = 0,62 Euro x 22 Tage	=	13,64 Euro
Für Juni bis November volle Steuerpflicht, somit 18,60 Euro x 6 Monate	=	111,60 Euro
	SUMME	125,24 Euro

7. Erläuterungen zu den Kreiszißern in Kr 1/2019

- 1** Bitte das Datum der Zulassung bzw. Ende der Zulassung angeben, wenn es in den Erklärungszeitraum fällt. Bei durchgehender Steuerpflicht während des ganzen Kalenderjahres ist hier eine Eintragung nicht erforderlich.
- 2** Aufgerundet auf volle Tonnen
- 3** Den Steuersatz finden Sie unter 5.1
- 4** Hier ist die Anzahl jener Monate anzugeben, für die die Steuerpflicht durchgehend während des ganzen Monats bestanden hat.
- 5** An- bzw. Abmeldung: Die Kraftfahrzeugsteuer dieses Monats errechnet sich aus $\frac{1}{30}$ der Monatssteuer mal Anzahl der steuerpflichtigen Tage in diesem Monat. Bei gleichzeitiger An- und Abmeldung desselben Kraftfahrzeuges innerhalb eines Kalenderjahres ist hier für die tageweise Berechnung die Summe der steuerpflichtigen Tage des Monats der Zulassung und des Monats der Abmeldung (also auch größer als 31 denkbar) für die weitere Berechnung anzusetzen.
- 6** Hier sind jene Kraftfahrzeuge einzutragen, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet wurden sowie Kraftfahrzeuge der im § 59 Abs. 2 KFG angeführten Fahrzeugbesitzer (Bund u.a.), für die keine Haftpflichtversicherung besteht.
- 7** Zugmaschinen und Motorkarren mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen sind hier zu erklären.
- 8** Mindestens jedoch 10 kW.
- 9** Den Steuersatz finden Sie unter 5.2
- 10** Bei anderen Kraftfahrzeugen als PkW und Kombi ist hier ein Betrag von höchstens 80 Euro anzusetzen.
- 11** Den Steuersatz finden Sie unter 5.4
- 12** Bitte das Datum der Zuweisung des Wechselkennzeichens angeben, wenn es in den Erklärungszeitraum fällt. Bei Zuweisung des Wechselkennzeichens während des ganzen Kalenderjahres ist hier eine Eintragung nicht erforderlich.
- 13** Die Anrechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer kann höchstens bis zur Höhe der Kraftfahrzeugsteuer erfolgen.